

# ERDENREICH



## ERDEN & KOMPOST - PREISLISTE 2020

BY **brantner**



# ERDENREICH



## Komposte & Erden

BIO Kompost A+	€ 46,50	pro to
BIO Strauchschnittkompost A+	€ 48,50	pro to
Qualitäts-KS Kompost A	€ 20,50	pro to
BIO Gartenerde	€ 55,50	pro to
BIO Rasenerde	€ 51,50	pro to
BIO Hochbeeterde	€ 70,50	pro to
Erde ungesiebt	€ 14,50	pro to
Erde gesiebt	€ 21,50	pro to

## Dienstleistungen

Kresstest (Reifegradbestimmung)	€ 25,00	pauschal
Ausstellung Brantner Biozertifizierung	€ 120,00	pauschal
Bodenprobe (inkl. Nachweis)	€ 500,00	pauschal
Nährstoffgehaltermittlung	€ 150,00	pauschal
Lohnschreddern biogener Wertstoffe	€ 25,00	pro to

## Transportpreise

Lieferung bis 20 km Umkreis (vom Kompoststandort)	€ 85,50	pauschale
Lieferaufschlag bis 40 km Umkreis (vom Kompoststandort)	€ 6,00	pro to
Lieferaufschlag bis 60 km Umkreis (vom Kompoststandort)	€ 12,00	pro to
Lieferaufschlag ab 60 km Umkreis (vom Kompoststandort)	auf Anfrage	pro to
Mindermengenzuschlag (unter 8 to)	€ 30,00	pro to
Wintererschwerniszuschlag (01.11 -31.03)	€ 6,00	pro to
Entladezeitaufschlag (5 min pro to inkl.)	€ 8,50	pro 5 min





# ALLGEMEINE BESTELL- & LIEFERBEDINGUNGEN



## Bestellung & Lieferung von Kompost oder Erde

Sie bestellen am besten unter +43 59 444 oder per Email unter [erde@brantner.com](mailto:erde@brantner.com)

Auf unserer Website unter [www.brantner.com](http://www.brantner.com) können Sie in Ruhe unser Portfolio durchstöbern.

Wir beliefern Sie von folgenden Standorten: Langenlois, Horn, Hollabrunn & Hohenruppersdorf

Sie können bei uns Bar und Bankomatkarte direkt beim Fahrer oder am Standort bezahlen.

Alle Preise verstehen sich inkl. Mwst.

### Bitte prüfen Sie vor Bestellung:

1. Ob Ihre Straße mit einem LKW befahrbar ist.  
Die typischen Maße eines Kipper LKW sind z.B. H 3,7 m x L 9,0 m x B 3,0 m
2. Des Weiteren beachten Sie bitte, dass der Kran für den Entladevorgang mindestens eine Höhe von 5,5 m benötigt und hier auf Oberleitungen und Stromleitungen achtgegeben werden muss.
3. Für die Entladetätigkeit muss auf Straßenbahn, O-Bus oder Busspuren Rücksicht genommen werden, da diese nicht blockiert werden dürfen.
4. Sollte die Entladung über einem Gehsteig stattfinden, so muss dieser abgesperrt werden. Muss eine öffentliche Zufahrtsstraße für die Entladetätigkeit gesperrt werden, so muss dies vorab bei der Behörde (Exekutive) angemeldet werden.
5. Wichtiger Hinweis: Das der Fahrer des (Kran) LKW die Anlieferung bzw. Zufahrt zu verantworten hat, obliegt die letztendliche Entscheidung über die Zustellmöglichkeit ausschließlich dem Fahrer.





## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der Brantner Österreich Ges.m.b.H.

A-3500 Krems, Dr.-Franz-Wilhelm-Straße 2a

UID: ATU72442706 | FN: 475207 | DVR: 4018524



- 1. Allgemeines:** Sämtliche Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund unserer vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden haben nur dann Gültigkeit, wenn diese von uns schriftlich anerkannt werden. Der Kunde haftet für etwaige Beschädigungen an den beigegebenen Mulden, Container und sonstigen Behältnissen. Er ist auch für die Einhaltung der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften bei der Aufstellung auf öffentlichen Verkehrsflächen verantwortlich.
- 2. Preise und Angebote:** Die Lieferungen und Leistungen erfolgen jeweils zu den zum Leistungszeitpunkt gültigen Preisen. Transport- und Mietkosten können nur erhöht werden, wenn dies die paritätische Preiskommission für das Güterbeförderungsgewerbe genehmigt. Die Verwertungspreise basieren auf der derzeitigen Verbrennungs-, Deponie- und Altstoffmarktsituation. Sollte die Industrie, die Deponie, die Verwertungs- bzw. Vernichtungsbetriebe die Gebühren anheben, wird die betreffende Erhöhung im selben Ausmaß hinzugerechnet. Wir sind berechtigt, auch vor gänzlicher Abwicklung eines Auftrages Teilrechnungen zu legen. Unsere Angebote sind freibleibend, unverbindlich und ohne Bindungswirkung. Wir sind berechtigt, längstens 8 Tage nach Eingang eines Auftrages, diesen ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Angegebene Liefer- und Leistungsfristen sind unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich fixe Termine vereinbart sind.
- 3. Zahlungsbedingungen:** Unsere Rechnungen sind sofort nach Rechnungserhalt ohne jeglichen Abzug zur Zahlung fällig. Für den Fall des Zahlungsverzuges werden 9 % Verzugszinsen p.a. ab Fälligkeitsdatum verrechnet. Eingehende Zahlungen werden zuerst auf Kosten, sodann auf bereits aufgelaufene Zinsen und zuletzt auf das offene Kapital, und zwar zuerst auf die jeweils älteste Fälligkeit, angerechnet. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit eigenen Gegenforderungen zu kompensieren. Weiters gilt der Ersatz sämtlicher Mahn- und Inkassospesen als vereinbart.
- 4. Eigentumsvorbehalt:** Von uns gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises (inkl. Zinsen und Nebenspesen) unser Eigentum. Im Falle des Weiterverkaufes der Ware an Dritte tritt der Kunde bereits jetzt seine Forderungen aus einer Weiterveräußerung an uns ab. In diesem Fall hat der Kunde uns sofort bekannt zu geben, an wen und unter welchen Bedingungen die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren weiterverkauft wurden.
- 5. Entsorgungsleistungen:** Die Abfälle sind vom Kunden entsprechend der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, ÖNORMEN und unseren Übernahmekriterien zu deklarieren. Der Kunde haftet für sämtliche uns durch eine unrichtige Deklaration entstehenden Kosten und Schäden. Wir sind berechtigt, die Abfälle auf Kosten des Kunden zu untersuchen und zu analysieren. Die Abfälle gehen mit der Übernahme durch uns in unser Eigentum über. Wir sind berechtigt, auch nach Übernahme der Abfälle diese an den Kunden zurück zu weisen und dieser ist zur Rücknahme verpflichtet. Abfallverursacher und Anlieferer (z.B. Frächter) haften uns für sämtliche Verbindlichkeiten solidarisch.
- 6. Gewährleistung und Schadenersatz:** Mängelrügen sind innerhalb von 8 Tagen ab Lieferung bzw. Leistung bei sonstigem Erlöschen sämtlicher Gewährleistungsansprüche schriftlich zu erstatten. Wir übernehmen keinerlei Haftung für unseren Kunden im Rahmen der Geschäftsabwicklung entstehenden Schäden, es sei denn, dass diese auf ein von uns zu vertretendes grob fahrlässiges bzw. vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind.
- 7. Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand:** Es gilt ausschließlich österreichisches Recht als vereinbart. Als Erfüllungsort wird 3500 Krems a. d. Donau vereinbart. Für sämtliche Streitigkeiten aus den mit uns abgeschlossenen Rechtsgeschäften wird nach unserer Wahl die ausschließlich örtliche und sachliche Zuständigkeit des Landesgerichtes Krems a. d. Donau vereinbart.

Ausgabe Oktober 2018